

In Deutschland fehlen essentielle Regelungen für einen erfolgreichen und einheitlichen Umgang mit Dürre. DRiER identifizierte Handlungsoptionen und Empfehlungen für Regelungen an den Gesetzgeber

Lücken in den Regelungen sind

- **Eine fehlende Dürre-Definition:** Im internationalen wie nationalen Diskurs gibt es keine einheitliche Dürre-Definition. Das in Deutschland geltende öffentliche Wasserrecht definiert den Begriff der Dürre bislang nicht.
- **Keine planerische Koordinierung:** Es gibt kein planerisches Instrumentarium zur Koordinierung des Dürre-Managements. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Flussgebietseinheit sehen keine spezifischen Maßnahmen für den Fall einer Dürre vor.
- **Unzureichende Berücksichtigung der Eigenvorsorge:** Ein wichtiger Bestandteil eines proaktiven ausgerichteten Dürre-Managements ist die Eigenvorsorge potenziell betroffener Wassernutzer. Die Eigenvorsorge vor Dürren ist in dem geltendem öffentlichen Wasserrecht bislang nicht gesetzlich verankert. Eine Pflicht zur Eigenvorsorge findet sich nur für den Hochwasserschutz (§ 5 II Wasserhaushaltsgesetz).
- **Keine Warnung vor Dürren:** Das öffentliche Wasserrecht sieht bislang keine Pflicht der Verwaltung vor, die Öffentlichkeit vor Dürren zu warnen. Der Warnung vor Dürren kommt im Dürre-Management eine besondere Bedeutung zu. Da Dürren sich oft über einen längeren Zeitraum entwickelt, muss sichergestellt sein, dass Dürren rechtzeitig erkannt werden.

Handlungsoptionen

1. Einführung einer Begriffsbestimmung Dürre

Um das Dürre-Management auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen, sollte in die gesetzlichen Vorschriften zum öffentlichen Wasserrecht eine Begriffsbestimmung "Dürre" aufgenommen werden. Ein mögliche Begriffsbestimmung könnte beispielsweise lauten: "Eine Dürre ist ein natürliches Ereignis, das insbesondere durch ausbleibende Niederschläge zu einem erheblichen zeitweiligen Rückgang des durchschnittlich verfügbaren Wasserdargebots führt". Die gesetzlichen Bestimmungen sollten auch eine Ermächtigung der Verwaltung vorsehen, technische Anleitungen zur Konkretisierung des Dürre-Begriffs zu erlassen (z.B. eine Technische Anleitung (TA) Dürre, in Anlehnung an bestehenden TA'n Lärm und Luft).

2. Aufstellung von Dürre-Management-Plänen

Um das Dürre-Management zu koordinieren, sollte in die gesetzlichen Vorschriften zum öffentlichen Wasserrecht eine Pflicht der Verwaltung aufgenommen werden, Dürre-Management Pläne (DRMP) aufzustellen. In den DRMP könnten Gefahrenschwellen definiert werden, die der Wasserbehörde anzeigen, ob und wann ein Einschreiten erforderlich ist. Hieran anknüpfend könnten Maßnahmen festgelegt werden, um eine angemessene Reaktion der Wasserbehörde sicherzustellen (z.B. Beschränkung der Wassernutzung oder Freigabe zusätzlicher Ressourcen). Um den planerischen Aufwand möglichst gering zu halten, sollten die Dürre-Management-Pläne mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten verzahnt werden. Im Verfahren zur Aufstellung von Dürre-Management-Plänen könnte auch die Öffentlichkeit in die Ausgestaltung des Dürre-Managements eingebunden werden.



Fakten & Zahlen

Empfehlungen an den Gesetzgeber

Für die einheitliche und flächendeckende Entwicklung und Umsetzung eines Dürre- und Risikomanagements bedarf es der gesetzlichen Verankerung im nationalen oder europäischen Wasserrecht.

3. Umfassendes Niedrigwasserkonzept

Die Vorgaben der Mindestwasserführung sollten im Sinne eines umfassenden Niedrigwassermanagements unter Einbeziehung eines Sauerstoff- und Temperaturmanagements für Oberflächengewässer flächendeckend und ergänzend zur Verwaltungsvorschrift Wasserkrafterlass ausgebaut werden. Auch an dieser Stelle sollte ein integrierter aber selbständiger Dürreaktionsplan vorgehalten werden, der insbesondere den unteren Verwaltungsbehörden als Handlungsrichtlinie im Dürrefall dienen kann.

4. Information über Maßnahmen der Eigenvorsorge

Um die Eigenvorsorge von Wassernutzern zu stärken, sollte in die Vorschriften zum öffentlichen Wasserrecht eine Pflicht der Verwaltung aufgenommen werden, die Öffentlichkeit über Maßnahmen der Eigenvorsorge vor Dürren zu informieren. Mögliche Maßnahmen der Eigenvorsorge sind beispielsweise der Bau von Zisternen, der Anbau trockenheitsresistenter Pflanzen sowie die Aufstellung von betriebsinternen Notfallplänen. Die Informationspflicht sollte durch eine Pflicht flankiert werden, Anreize zur Umsetzung der Eigenvorsorgemaßnahmen zu schaffen. Anreize können z.B. finanzielle Hilfen sein.

5. Zusammenschluss zu Wasserverbänden

Der Gesetzgeber sollte darauf hinwirken, dass Gewässerbenutzer, die auf eine dauerhafte Verfügbarkeit bestimmter Mindestmengen angewiesen sind, – sofern noch nicht geschehen – Wasser-(versorgungs)verbände bilden. Dies empfiehlt sich insbesondere für die Landwirtschaft und die öffentliche Wasserversorgung. Die Wasser-(versorgungs)verbände sollten ihrerseits Dürreaktionspläne zum Umgang mit Versorgungsgespässen vorhalten.

6. Pflicht zur Warnung vor Dürren

Die gesetzlichen Vorschriften sollten um eine Pflicht der Verwaltung ergänzt werden, die Bevölkerung vor dem Auftreten von Dürren zu warnen. Durch die öffentliche Warnung können Wassernutzer zu vorausschauendem Handeln motiviert werden, z.B. die Feldbewässerung anzupassen.

7. Dürreangepasste Wasserpreise

Die gesetzliche Ausgestaltung des Wassernutzungsentgelts sollte zum sparsamen Umgang mit Gewässerressourcen anregen und insbesondere Wasserversorger zu einer besonderen Preisgestaltung im Dürrefall veranlassen. Dies kann z.B. durch eine Erhöhung des Wasserpreises bei Überschreiten einer bestimmten Entnahmemenge (gestufte Wassertarife) oder durch ein erhöhtes Entgelt im Dürrefall (Dürrezuschlag) erfolgen.

8. Abstimmung eines Dürremanagements mit anderen Rechtsgebieten

Anderer Rechtsgebiete können die wasserwirtschaftlichen Bewältigungsstrategien ergänzen und komplettieren. Sie sollten aus diesem Grund mit dem wasserrechtlichen Dürremanagement abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für Siedlungskonzepte im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung und Bauleitplanung, für Förderprogramme der Landwirtschaft durch den Europäische Landwirtschaftsfonds und für baurechtliche sowie naturschutzrechtliche Vorgaben zur zwingenden Begrünung nichtüberbauter Flächen.